

Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Dorfentwicklung im Saarland (FRL-DE) vom 05.10.2023

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Saarland gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Art. 73 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 und 2 VO (EU) 2021/2115 nach Maßgabe des Saarländischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2023-2027 (SEPL 23-27) und des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Rahmenplan) sowie dieser Förderrichtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen aus Mitteln der EU (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes - ELER) und der GAK für die Förderung von Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten.

Mittels dieser Förderrichtlinie können Vorhaben zur Stärkung des dörflichen Gemeinschaftslebens und zur bedarfsgerechten Gestaltung einer multifunktionalen dörflichen Gemeinschafts-, Freizeit- und Naherholungsinfrastruktur, zur dorfgemäßen Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes und der öffentlichen Dorfräume, zur Pflege und Erhaltung des baukulturellen Erbes, zur Revitalisierung von Langzeitleerständen, zur Verbesserung der dorfkologischen Verhältnisse sowie zur Stärkung der Daseinsvorsorge und Digitalisierung unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Klimaschutz und Energieeffizienz gefördert werden.

1.2 Diese Richtlinie gilt sowohl für Zuwendungen mit ELER-Beteiligung als auch für rein national finanzierte Zuwendungen (Bundes- und Landesmittel).

1.3 Diese Richtlinie dient der Auslegung, Konkretisierung und verwaltungsmäßigen Ausführung der einschlägigen EU-Bestimmungen, des SEPL 23-27 und des GAK-Rahmenplans, nach denen sich die Gewährung der Zuwendungen vorrangig richtet. Die für die Gewährung von Zuwendungen einschlägigen EU-rechtlichen Bestimmungen gehen dieser Förderrichtlinie stets vor.

1.4 Für die Förderung sind die jeweiligen EU-rechtlichen Bestimmungen, der SEPL 23-27 (insbesondere Kapitel 4), sowie die jeweiligen Bestimmungen des GAK-Rahmenplans, Förderbereich 1: Verbesserung der ländlichen Strukturen, Vorhabengruppe: A. Integrierte ländliche Entwicklung, Vorhaben 2, 3 und 4, maßgebend. Eine Einschränkung der dortigen Fördergegenstände durch diese Richtlinie ist möglich.

- 1.5 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.6 Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Zuwendungen sind grundsätzlich nach Art. 53 und Art. 56 VO (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1-78) mit dem europäischen Binnenmarkt vereinbar. Sollte darüber hinaus eine beihilferechtliche Relevanz vorliegen, werden die Regelungen der VO (EU) Nr. 1407/2013 bzw. VO (EU) Nr. 1408/2013 angewandt.

2. Gegenstand der Förderung

Nach dieser Richtlinie können gefördert werden:

- 2.1 Integrierte Dorf-/Gemeindeentwicklungskonzepte: die fachliche Begleitung und Betreuung der Zuwendungsempfänger oder der Zuwendungsempfängerinnen bei der Erstellung von integrierten Dorf-, Gemeinde- oder Regionalentwicklungskonzepten (nur Antragsteller nach Nr. 4.1), oder bei der Durchführung von Dorfmoderationsprozessen; ausgenommen ist die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung;
- 2.2 Stilgerechte Sanierung, Revitalisierung & baukulturelles Erbe: Vorhaben zum Erhalt des baulich-kulturellen Erbes, stilgerechten Sanierung historischer Bausubstanz sowie zur Revitalisierung von Langzeit leerstehenden Bestandsgebäuden im Ortskern (v. a. private Dorfentwicklung 2.2a) – 2.2c))
- a) durch die Pflege, den Erhalt und die umfassende stilgerechte Restaurierung historischer, positiv ortsbildprägender Bausubstanz innerhalb und außerhalb der Ortslage sowie deren unmittelbaren Umfelds. Gefördert wird bis 1914 errichtete Bausubstanz. Jüngere, bis 1945 errichtete Bausubstanz kann gefördert werden, wenn sie einen für die Entstehungszeit charakteristischen dörflichen Bautyp repräsentiert.
- b) die umfassende dorfgerichte und zeitgemäße Revitalisierung, Sanierung und Umgestaltung von vor 1980 errichteten und nachweislich seit mindestens zwei Jahren leerstehenden Gebäuden im Ortskern einschließlich des Gebäudeinneren und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen. Hierzu zählt insbesondere die Anpassung und Wieder- bzw. Umnutzung von Bestandsgebäuden für modernen Anforderungen entsprechende Wohn- und Gewerbeeinheiten im Dorf sowie die Anpassung des Gebäudeäußeren an das Dorfbild. Vor 1914 errichtete und sich äußerlich noch überwiegend im historischen Zustand befindliche Gebäude (vgl. Nr. 2.2 a) können auch außerhalb des Ortskerns gefördert werden. Eine Förderung von Vorhaben zur Umnutzung als Vergnügungsstätte (Fickert/Fieseler, BauNVO Kommentar, 12. Aufl., 2014, § 4a Rn 22) oder in nach 1945 erschlossenen Baugebieten erfolgt nicht.

- c) Vorbereitende Abrissmaßnahmen nicht wiedernutzbarer, mindestens zwei Jahre leerstehender Gebäude im Ortskern für unmittelbar anschließende ortsbildgerechte Ersatzneubaumaßnahmen im Ortskern. Die Beurteilung der Ortsbildintegration obliegt dabei der Bewilligungsbehörde. Wesentlich ist die Einfügung in Ortsbild und Umgebung. Als Beurteilungsgrundlage hierfür gelten wesentliche Merkmale (u. a. Bauflucht, Kubatur, Höhe, Dachform, Fassadengliederung & -gestaltung) der historischen und regionaltypischen Baukultur im Saarland.

Voraussetzung für eine Förderung nach Nr. 2.2b) und Nr. 2.2c) ist, dass das Gebäude seit mindestens zwei Jahren leersteht und Modernisierungs- bzw. Umbaubedarf besteht. Einem Gesamt leerstand steht ein Teilleerstand gleich, soweit es sich um selbständige, abgrenzbare Gebäudeteile (z.B. Anbauten, ehem. Wirtschaftsteile von Einhäusern) handelt. Bei besonderen Infrastrukturbrachen wie z.B. ehemals öffentlich genutzten Gebäuden sowie historischen, vor 1914 errichteten und sich äußerlich noch überwiegend im historischen Zustand befindlichen Gebäuden (vgl. Nr. 2.2 a) kann eine Förderung schon nach einjährigem Leerstand erfolgen. Die Revitalisierung muss auch die äußere Hülle des Gebäudes umfassen.

- d) Erhaltung, Pflege und stilgerechte Sanierung baukulturellen Erbes (insbes. historische Bausubstanz Denkmäler, Brunnen, Wegekreuze Kapellen) mit Baujahr vor 1914, in besonders begründeten Fällen vor 1945, für öffentliche Zwecke. Bei Ehrenmalen für die Opfer der beiden Weltkriege ist das Baujahr irrelevant. Vorhaben an Pfarr-, Filial- oder Klosterkirchen sind mit Ausnahme der Umfeldgestaltung von einer Förderung ausgeschlossen (öffentliche Dorfentwicklung).

2.3 Neugestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen & Freiflächen:

- a) durch die dorfgerechte Anlage, Gestaltung oder Sanierung innerörtlicher öffentlicher Straßenräume, Freiflächen und Plätze, inkl. vorbereitender Abrissmaßnahmen
- b) durch Vorhaben zur Erhaltung und Verbesserung der dorfkologischen Verhältnisse, wie insbesondere
- die innerörtliche Anlage von Blühflächen als Insektenweiden, wertvollen Dauergrünflächen und ortstypischen ländlich-naturnahen oder nach historischem Vorbild gestalteten Gärten,
 - die ökologische sowie gestalterisch-funktionale Aufwertung innerörtlicher Park-/Grünflächen
 - den Erhalt oder die Wiederanpflanzung historischer und regionaltypischer Dorf-, Straßen- und/oder Hausbäume
- c) durch Vorhaben zur Verbesserung der innerörtlichen dörflichen Fußwegeverbindungen (keine Asphaltflächen);

- 2.4 Schaffung und Erhaltung dorf- und bedarfsgerechter Gemeinschaftseinrichtungen: Sanierung und Modernisierung, Um-/Anbau bzw. Umnutzung bestehender dörflicher Bausubstanz sowie dorf- und ortsbildgerechte Neubauten in zentraler Ortslage (Ortskern) für multifunktionale Dorfgemeinschaftsräume/Dorfgemeinschaftshäuser
- b) zur Funktionsverbesserung sonstiger multifunktional genutzter Gemeinschaftsinfrastruktur (Bsp. multifunktionale Vereinshäuser; Dorfpavillon)
 - c) zur Bereitstellung bedarfsgerechter Jugendräume im Dorf
- 2.5 Schaffung & Erhaltung dorfgemäßer Sport-, Freizeit-, Kultur- & Naherholungseinrichtungen: Vorhaben zur Sanierung, Modernisierung und Aufwertung bestehender oder Schaffung neuer bedarfs- und dorfgerechter Sport-, Freizeit-, Kultur- und Naherholungseinrichtungen im Dorf:
- a) durch Schaffung, Weiterentwicklung öffentlicher Sport- & Freizeitangebote, z. B. Multifunktions-, Boule- und Mehrgenerationenplätze
 - b) Vorhaben zur Erhaltung und Stärkung von Identität, Kultur und Brauchtum im Dorf – wie z. B. museale Angebote und Ausstellungen über dörfliche Entwicklung und Besonderheiten, Aktionen zur Belebung regionaler Bräuche und handwerklicher Fähigkeiten
- 2.6 Schaffung & Weiterentwicklung kleiner Tourismusingfrastrukturen im Dorf: Vorhaben zur Sanierung und Modernisierung sowie Aufwertung und Funktionsstärkung bestehender oder Schaffung neuer kleinerer Tourismusingfrastrukturen innerhalb und außerhalb der Ortslage, wie z. B. Themenwege, Aussichtspunkte, Info-, Rast- und Erlebnispunkte oder Inszenierung von kulturgeschichtlichen Standorten mit überregionaler Bedeutung
- 2.7 IT-Anwendungen zur Verbesserung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum: gefördert wird der Kauf und/oder die Programmierung von IT-Anwendungen, die zur Verbesserung der dörflichen Lebensqualität in den Bereichen Nahversorgung, Mobilität, medizinische Versorgung und/oder zur Verbesserung von örtlichem Miteinander und ehrenamtlicher Nachbarschaftshilfe beitragen. Nicht förderfähig sind laufende, nicht unmittelbar vorhabenbezogene Kosten sowie dauerhaft anfallende Nutzungsentgelte.
- 2.8 Sicherung der Grundversorgung im ländlichen Raum: Vorhaben zur Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung (v. a. private Dorfentwicklung 2.8a) – 2.8c)) sowie zur Bereitstellung sonstiger dörflicher Basisdienstleistungen, wie insbesondere:
- a) Private Investitionen in dörfliche Nahversorgungseinrichtungen (Kleinstunternehmen der Grundversorgung) mit maximal 400qm Verkaufsfläche, soweit das geförderte Angebot das einzige sortimentsgleiche Angebot vor Ort darstellt und der Antragsteller die Voraussetzungen eines Kleinstunternehmens (<10 vollzeitäquivalente Beschäftigte & < 2 Mio. Euro Jahresumsatz)

erfüllt. Hierunter fallen insbes. Lebensmittel-/Dorf-/Gemischtwarenläden, Bäckereien, Metzgereien, dorftypische Gaststätten und Kulturangebote.

- b) Private Investitionen in entsprechende Alternativangebote, wie digitale Plattformen, Regiomaten oder autonome Kleinflächenkonzepte

Voraussetzung für eine Förderung nach Nr. 2.8a) und 2.8b) ist, dass es sich um Vorhaben zur Grundversorgung der örtlichen Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs handelt. Eine Förderung kommt nur in Frage, wenn eine Versorgung im Ort nicht gegeben ist oder ohne Förderung in Kürze nicht mehr gegeben sein wird. Eine Förderung von Gastronomie kommt nur in Betracht, sofern es sich um eine Gaststätte im Sinne von §1 Abs. 1 GastG handelt, mindestens zwei Tische mit Bestuhlung (Sitzgelegenheiten) und Toiletten vorhanden sind, auch Speisen oder Getränke aus eigener Herstellung bzw. Zubereitung vor Ort angeboten werden und keine Glückspielseinrichtungen vorhanden sind. Reine Vergnügungsstätten (Fickert/Fieseler, BauNVO Kommentar, 12. Aufl., 2014, § 4a Rn 22) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

- c) Private Investitionen in bedarfsgerechte und regional abgestimmte Coworking-Angebote für Telearbeiter, Freiberufler, Solo-Selbständige oder Existenzgründer im Dorf

- d) Öffentliche Vorhaben zur Bereitstellung dörflicher Basisdienstleistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht zur Stabilisierung der dörflichen Grundversorgung, Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum und/oder zur Bereitstellung bedarfsgerechter und regional abgestimmter Coworking-Räume im Dorf (öffentliche Dorfentwicklung)

2.9 Vorbereitender Grunderwerb & Abrissvorhaben: der Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich begründeter Abbruchvorhaben im unmittelbaren Zusammenhang mit förderungsfähigen Vorhaben nach Nrn. 2.2c und 2.3 bis 2.6; Der Abriss leerstehender Gebäude mit unmittelbar anschließender Nutzung des Grundstückes im Sinne der Dorfentwicklung nach dieser Richtlinie (z. B. ortsbildgerechter Neubebauung, Anlage dauerhafter öffentlicher Grünflächen oder Platzanlagen) ist förderfähig.

2.10 Erfolgskontrolle: Erfolgskontrolle für nach dieser Richtlinie geförderte Projekte und Vorhaben anhand vorher vereinbarter Zielindikatoren und Dokumentation der Vorhaben in Berichtform oder geeigneter öffentlich zugänglicher Darstellungsform.

2.11 Regionalbudget: gefördert wird die Bereitstellung eines jährlichen Finanzbudgets an bestehende LEADER-Regionen (Erstempfänger) zur Weiterreichung im Rahmen der eigenständigen Regionalentwicklung an Projektträger (Zweitempfänger) zur Umsetzung von Kleinstprojekten der Dorfentwicklung (bis. max. 20.000 Euro Gesamtkosten/Kleinprojekt) im Einklang mit der aktuell geltenden Lokalen Entwicklungsstrategie 2023-27 der jeweiligen LEADER-Region

=> siehe Anhang 1 „Übersicht Fördermöglichkeiten, Förderquoten & Maximalbeträge“

3. Ziele und Indikatoren

Die Förderrichtlinie dient der gezielten Förderung einer nachhaltigen Dorfentwicklung, wobei Vorhaben zur Verbesserung des dörflichen Gemeinschaftslebens und der dafür erforderlichen infrastrukturellen Rahmenbedingungen im Mittelpunkt stehen.

Ausgehend von der sozioökonomischen Analyse für den SEPL 2023-2027 ist es Ziel der Förderung, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits- und Erholungs-räume zu sichern und die zugehörigen Dörfer zukunftsfähig weiter zu entwickeln. Dabei sind zu berücksichtigen:

- Erfordernisse zur Optimierung von Energieeffizienz, Klimaschutz, Klimaanpassung sowie zum dauerhaften Erhalt der Biodiversität („European Green Deal“)
- Belange des Natur- und Umweltschutzes
- Grundsätze der Nachhaltigkeit (intra- & intergenerative Gerechtigkeit)
- Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung
- Grundsatz der Innen- vor Außenentwicklung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme
- demografische Veränderungen und entsprechender Bedürfnisse
- die Grundsätze von Inklusion und Integration im Sinne der gerechten Berücksichtigung und Einbindung aller Bevölkerungsgruppen
- Chancen der Digitalisierung für die ländliche Entwicklung (Stichworte: „Smart Rural Regions & Smart Villages“)

Als Indikatoren kommen zur Anwendung:

- Zahl der unterstützten Vorhaben (Effizienz),
- Bevölkerungszahl, die von der verbesserten Infrastruktur profitiert (Effektivität),
- Öffentliche Ausgaben (Effizienz),
- das Gesamtinvestitionsvolumen (Effektivität).

⇒ Siehe Anlage 2 „Fördergrundlage-Ziel-Indikatoren-Matrix“ (F-Z-I-Matrix)

Auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Kapiteln 4, 5, 7 und 11 des SEPL 2023-2027 wird verwiesen.

4. Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung nach Nr. 1.1 können erhalten:

- 4.1 Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse (nachfolgend: Gebietskörperschaften);
- 4.2 Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts (nachfolgend: Kirchengemeinden);
- 4.3 natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts (nachfolgend: Privatpersonen);
- 4.4 Teilnehmergeinschaften und ihre Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungsgesetz sowie Wasser- und Bodenverbände (nachfolgend: Teilnehmergeinschaften).
- 4.5 Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Bundes. Diese werden wie Privatpersonen nach Nr. 4.3 behandelt.
- 4.6 Anerkannte und als Verein eingetragene LEADER-LAGs im Saarland für Zuwendungen nach Nr. 2.11 (GAK-Regionalbudget).

5. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Vorhaben mit ELER-Zuwendung werden nur in der Gebietskulisse ländlicher Raum Saarland nach Kapitel 1.2. des SEPL 23-27 gefördert. Außerhalb dieser Gebietskulisse können Vorhaben nach Nr. 2.1-2.10 dieser Richtlinie gemäß GAK-Rahmenplan analog mit rein nationaler Förderung aus der Bund-Länder Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) in Stadt- und Ortsteilen bis max. 10.000 Einwohner gefördert werden.
- 5.2 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde. Die Bewilligungsbehörde kann hiervon in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Als Beginn des Vorhabens gelten:

- der tatsächliche Beginn der Arbeiten, für die eine Zuwendung beantragt wurde oder
- der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages zur Ausführung der zu fördernden Vorhaben.

Bei baulichen Vorhaben gelten fachlich erforderliche Voruntersuchungen, sowie die Planung und der Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist dann möglich, wenn ein sofortiges Handeln nach gesetzlichen Vorschriften geboten war und eine Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn nicht rechtzeitig hätte erteilt werden können.

5.3 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben bei

a) Vorhaben nach Nr. 2.1, 2.2a), 2.2d) 2.3b), 2.7, 2.8a) & b), 2.10 einen Betrag in Höhe von 4.000,00 €,

b) allen sonstigen Vorhaben einen Betrag in Höhe von 20.000,00 €,

übersteigen.

5.4 Antragsteller oder Antragstellerinnen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, erhalten keine Zuwendung.

5.5 Für reine Instandhaltungsarbeiten an Gewerken bzw. identische Leistungen oder Arbeiten eines Vorhabens/Gebäudes, die bereits in der Vergangenheit aus Mitteln der Dorferneuerung gefördert wurden, wird keine erneute Zuwendung gewährt.

5.6 Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen der VV zu § 44 LHO und des GAK-Rahmenplans, Förderbereich 1: Verbesserung der ländlichen Strukturen, Vorhabengruppe: A. Integrierte ländliche Entwicklung, Vorhaben 1, 3, 4, 7, 8 und 9, die jeweiligen EU-rechtlichen Bestimmungen sowie die jeweiligen Bestimmungen des GAP-SP und des SEPL 23-27 (insbesondere Kapitel 4).

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Art und Form der Zuwendung, Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Zuschuss/Zuweisung zur Anteilsfinanzierung im Wege der Projektförderung gewährt.

6.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

Für Förderungen gelten vorrangig die jeweiligen EU-rechtlichen Bestimmungen sowie die jeweiligen Bestimmungen des GAP-SP und des SEPL 23-27 (insbesondere Kapitel 44) bzw. die jeweiligen Bestimmungen des GAK-Rahmenplans, Förderbereich 1: Verbesserung der ländlichen Strukturen, Vorhabengruppe: A. Integrierte ländliche Entwicklung, Vorhaben 1, 3, 4, 7, 8 und 9. Im Rahmen dieser Bestimmungen und im Übrigen gilt:

6.2.1 Für Vorhaben der Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerinnen nach Nr. 4.1 und 4.4 können Zuwendungen bis zu 55 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Der Fördersatz kann um jeweils 10 Prozentpunkte erhöht werden für Vorhaben, die

- a) der Umsetzung eines integrierten Entwicklungsansatzes (Integriertes Dorf- oder Gemeindeentwicklungskonzept, Lokale Entwicklungsstrategie, kommunales/regionales Tourismuskonzept) dienen, oder aus der Teilnahme des Dorfes an einem der letzten beiden Dorfwettbewerbe resultieren,
- b) der Umsetzung eines besonders innovativen Konzeptes/Ansatzes zur Verbesserung der Energieeffizienz bzw. zur Förderung von Klimaschutz und Klimaanpassung dienen
- c) nachweislich besonderen Ansätzen/Angeboten zur Integration von Flüchtlingen im ländlichen Raum dienen,
- d) auf ortsteilübergreifenden Strategien beruhen und der offensichtlichen Funktionen-/Infrastrukturteilung zwischen Dörfern dienen.

Der Fördersatz kann um 20 Prozentpunkte erhöht werden für Vorhaben, die

- a) gemäß GAK-Rahmenplan in finanzschwächeren Kommunen des Saarlandes umgesetzt werden, um notwendige Zukunftsinvestitionen in die Infrastruktur der zugehörigen Dörfer überhaupt zu unterstützen.

Für Vorhaben der Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerinnen nach Nr. 4.1 und 4.4 kann der maximale Zuwendungssatz jedoch nicht 75 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben überschreiten.

Unabhängig von der Höhe des Fördersatzes darf die Zuwendung für Vorhaben der Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerinnen nach Nr. 4.1 und 4.4 nach

- Nr. 2.1 & Nr. 2.10 einen Betrag in Höhe von 15.000 € je im Konzept betrachteten Orts-/Stadtteil,
- Nrn. 2.3b), 2.3c) und 2.7 einen Betrag in Höhe von 150.000 €,
- Nrn. 2.4b), 2.4c), 2.5a), 2.5b) und 2.6 einen Betrag in Höhe von 250.000 €,
- Nrn. 2.2d), 2.3a) und 2.8d) einen Betrag in Höhe von 400.000 €. Für Förderungen nach Nr. 2.8d) nach Maßnahme 8 des Förderbereichs 1 des GAK-Rahmenplan (Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen) gelten zudem die Höchstgrenzen nach VO (EU) Nr. 1407/2013 bzw. VO (EU) Nr. 1408/2013 bzw. ggf. Art. 2 Ziffer 2 VO (EU) Nr. 651/2014.
- Nr. 2.4a) einen Betrag in Höhe von 600.000 €,
- im Übrigen den im GAP-SP festgesetzten Betrag innerhalb von 12 Jahren nach Schlusszahlung

nicht übersteigen.

6.2.2 Für Vorhaben nach Nr. 2.2a), 2.2b) und 2.2c) in Verbindung mit Nr. 2.9 können Zuwendungen bis zu 35 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden, sofern es sich bei den Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfängern um natürliche Personen, Personengesellschaften sowie nicht unter 6.6.1 genannte juristische Personen des öffentlichen sowie des privaten Rechts handelt.

Bei Vorhaben nach Nr. 2.2a) zur umfassenden stilgerechten Sanierung der äußeren Hülle historischer Bausubstanz beträgt die Förderung 35 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 75.000 € je Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 LBO bzw. Objekt. Die Förderung von aus mehreren Gebäuden bestehenden Gehöften ist ferner unabhängig von der Anzahl der Gebäude auf einen Betrag in Höhe von 150.000 € begrenzt. Als Gehöft gilt eine im räumlichen Zusammenhang stehende Wirtschaftseinheit von baulich getrennten Gebäuden ländlichen Typs, die als zusammenhängende Hofstelle errichtet wurden und als Wohn- und/oder Arbeitsstätte gemeinsam bewirtschaftet oder genutzt werden, auch wenn sich die einzelnen Gebäude hinsichtlich des Nutzungszweckes unterscheiden. Bei Vorhaben gemäß Nr. 2.2a) sind nur Ausgaben für die stilgerechte Restaurierung der äußeren Gebäudehülle zuzüglich der entsprechenden Gestaltung der Gebäudevorfläche zuwendungsfähig. Diese Vorhaben können jedoch mit anderen Vorhabenarten (insbes. nach Nr. 2.2b) kombiniert werden.

- a) Bei Vorhaben nach Nr. 2.2b) zur Revitalisierung Langzeit leerstehender Gebäude für moderne Wohn-/Gewerbeziecke im Ortskern beträgt die Förderung
- bei einer Wohneinheit 25 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn diese vom Antragsteller für die Eigennutzung umgebaut/modernisiert wird;
 - bei gewerblichen Nutzungseinheiten oder mindestens einer vermieteten Wohneinheit 20 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Unabhängig vom Antragsteller beträgt die Förderung jedoch höchstens 50.000 € je Nutzungseinheit, aber höchstens 100.000 € (max. 2 Wohn-/Gewerbeeinheiten) je Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 LBO. Es können höchstens zwei Revitalisierungsvorhaben je Antragsteller gefördert werden.

- b) Stellt ein Antragsteller für das gleiche Objekt sowohl einen Antrag auf stilgerechte Sanierung der äußeren Hülle historischer Bausubstanz nach Nr. 2.2a) als auch auf Revitalisierung zur Schaffung moderner Wohn-/Gewerberäume im Gebäude-Inneren, so reduziert sich die maximale Revitalisierungs-Förderung nach Nr. 2.2b) gegenüber Nr. 6.2.2b) für die erste Nutzungseinheit um die Hälfte auf maximal 25.000 €. Für die zweite modernisierte Nutzungseinheit in einem Gebäude bleibt die maximale Zuwendung gemäß Nr. 6.2.2b) von 50.000 € hiervon unberührt.
- c) Bei Vorhaben nach Nr. 2.2c) beträgt die Förderung 35 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei vorbereitenden Abbruchvorhaben zur unmittelbar anschließenden ortsbilgerechten Ersatzneubauung in der zentralen Ortslage jedoch höchstens 50.000 € je Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 LBO. Der Grunderwerb ist bei Privatpersonen nicht zuwendungsfähig.

- d) Bei Vorhaben nach Nr. 2.8a), 2.8b) und 2.8c) zur Sicherung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung bzw. zur Bereitstellung privater Coworkingangebote beträgt die Förderung 45 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal 200.000 €.
- e) Für Vorhaben von Zuwendungsempfängern nach 4.2, 4.3 und 4.5 (Privatpersonen und Kirchengemeinden) nach den Nrn. 2.3, 2.4, 2.5, und 2.6, die anschließend uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden, beträgt die Förderung 35 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die maximale Zuwendung gilt nach Nr. 6.2.1 analog zu den Zuwendungsempfängern nach Nr. 4.1. und 4.4 (Gebietskörperschaften & Teilnehmergemeinschaften) für selbige öffentliche Vorhaben.

Im Übrigen gelten die in Nr. 6.2.1 genannten Förderhöchstgrenzen, wobei der GAP-SP festgesetzte Betrag innerhalb von 12 Jahren nach Schlusszahlung nicht überschritten werden darf.

6.2.3 Als Regionalbudget nach Nr. 2.10 werden höchstens 150.000 € je Lokaler Aktionsgruppe (LAG) nach Nr. 4.6 als Erstempfänger und Jahr zugewiesen. Schöpft eine LAG diesen Höchstbetrag nicht aus, so kann der Differenzbetrag den anderen LAGen auch über 150.000 € hinaus zugewiesen werden. Die LAG hat das zugewiesene Regionalbudget um 10 % aufzustocken.

Die Weitergabe der Zuwendung an die Träger von Kleinstprojekten der Dorfentwicklung (Letztempfänger) wird gemäß Nr. 12 VV zu § 44 LHO zugelassen. Im Bewilligungsbescheid ist festzulegen, unter welchen Voraussetzungen der Erstempfänger die Beträge weiterleiten darf und wie die zweckentsprechende Verwendung vom Erstempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen ist. Die LAG als Erstempfänger kann dem Letztempfänger für Projekte bis max. 20.000 € Gesamtkosten eine Zuwendung von bis zu 80% der zuwendungsfähigen Kosten bewilligen.

6.3 Als zuwendungsfähige Ausgaben gelten die nachgewiesenen projektbezogenen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes bei einer sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der Vorhaben entstehen und zur Erreichung des Zuwendungszweckes erforderlich sind.

6.3.1 Im Rahmen der Antragsprüfung wird erforderlichenfalls die vorläufige Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben grundsätzlich

- anhand verschiedener Angebote oder Preisauskünfte je Auftrag oder
- einer Kostenberechnung nach DIN 276 oder
- einer von einer fachkundigen und funktional unabhängigen Stelle erstellten oder geprüften Kostenkalkulation oder
- Referenzkosten oder
- durch einen von der ELER-Verwaltungsbehörde (Art. 66 VO (EU) Nr. 1305/2013) eingerichteten Bewertungsausschuss plausibilisiert.

6.3.2 In Fällen von Kapitel 4.1.2.3 SEPL 23-27, in denen die Einholung von Preisauskünften oder Angeboten gefordert wird, genügt die Einholung eines formlosen

Angebotes bzw. einer Preisauskunft je Auftrag, wenn zuvor eine fundierte Kostenberechnung eines Architekten nach DIN 276 erstellt wurde und sich der Angebotspreis innerhalb der Kostenberechnung bewegt.

6.3.3 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger oder der Zuwendungsempfängerin nach Nrn. 4.1, 4.2, 4.4 und 4.5 sowie von Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit besitzen, können in Höhe von 75 v.H. der vom Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft festgelegten „Pauschbeträge für die Kosten einer Arbeitsstunde im höheren, gehobenen, mittleren und einfachen Dienst“ (durchschnittliches Jahresgehalt ohne Zuschläge und Nebenkosten geteilt durch durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden) als zuwendungsfähig anerkannt werden. Anwendung findet der zum Zeitpunkt der Erbringung der Eigenarbeitsleistung geltende Pauschbetrag für den einfachen Dienst. Der Einsatz privater Geräte und Maschinen ist nicht zuwendungsfähig.

Eigenleistungen können anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Eigenarbeitsleistungen müssen eindeutig abgrenzbar und dem jeweiligen Einzelprojekt zuzuordnen und mit entsprechender Kalkulation beantragt sein,
- b) die Eigenarbeitsleistungen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung der geförderten Vorhaben stehen,
- c) anrechenbare Eigenarbeitsleistungen (eigener Personaleinsatz) müssen alternativ auch als zuwendungsfähige Fremdleistungen (Ausgaben) anerkannt werden können, wobei der Einsatz eigenen Personals wirtschaftlicher sein muss als die Fremdvergabe,
- d) vom Zuwendungsempfänger oder von der Zuwendungsempfängerin sind Listen zu führen, die Auskunft über die Art der erbrachten Leistung, Ausführungstag, Namen des Ausführenden sowie dessen Unterschrift geben. Zusätzlich sind die Listen durch das kommunale Rechnungsprüfungsamt zu bestätigen. Sollte kein kommunales Rechnungsprüfungsamt vorhanden sein, so hat der zuständige Bauamtsvorsteher die Liste zu bestätigen.
- e) Die Summe der Zuwendungen darf die Summe der tatsächlichen zuwendungsfähigen (baren) Ausgaben im haushaltsrechtlichen Sinne nicht überschreiten.
- f) Arbeitsleistungen gelten nur dann als Eigenarbeitsleistungen, wenn sie durch den Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin, dessen/deren Mitglieder, Bürger oder in das Vorhaben durch besondere schriftliche Vereinbarung eingebundene Kooperationspartner und deren Mitglieder erbracht werden. Arbeitsstunden von Mitarbeitern der kommunalen Verwaltung oder des kommunalen Bauhofs werden nicht als Eigenarbeitsleistungen anerkannt.

6.3.4 Der vorbereitende Grunderwerb für Vorhaben nach Nr. 2.2 bis 2.8 dieser Richtlinie ist nur bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 4.1 und 4.4 dieser Richtlinie zuwendungsfähig. In diesen Fällen können die anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtkosten des Vorhabens um bis zu 10% für angefallene Grunderwerbskosten erhöht werden. Die maximalen Förderhöchstgrenzen nach Nr. 6.2.1 bleiben davon unberührt.

- 6.4 Nicht zuwendungsfähig im Rahmen der nachhaltigen Dorfentwicklung sind folgende Kosten:
- 6.4.1 Bereits begonnene Maßnahmen (siehe Nr. 5.2)
 - 6.4.2 Öffentlich-rechtliche Gebühren (§ 3 Abs. 4 SGebG)
 - 6.4.3 Die Umsatzsteuer, es sei denn, der Antragsteller oder die Antragstellerin weist z.B. durch eine Bestätigung der Finanzbehörden nach, dass er für das betreffende Vorhaben nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
 - 6.4.4 Gesetzlich verpflichtende Planungsleistungen (insbes. Bauleitplanung)
 - 6.4.5 Laufende Kosten/Unterhaltungskosten (Miete, Energie, Personal etc.) für den Betrieb öffentlicher und privater Einrichtungen.
 - 6.4.6 Doppelinfrastrukturen (gleichartige bereits bestehende Einrichtung im Dorf)
 - 6.4.7 Vorhaben, die der reinen Instandhaltung/Ersatzbeschaffung dienen.
 - 6.4.8 Bewegliche Gegenstände (insbes. Mobiliar mit Ausnahme bei Nr. 2.8 a) & 2.8b) Kleinunternehmen der Grundversorgung)
 - 6.4.9 Vorhaben im Bereich kommunaler Pflichtaufgaben (insbes. öffentliche Verwaltungsgebäude, Feuerwehrgebäude, Friedhofsanlagen, Kinderspielplätze)
 - 6.4.10 Sanierungs-/Modernisierungsmaßnahmen an Schwimmbädern, Sport-/Kulturhallen sowie Sportstätten.
 - 6.4.11 Vereinsinfrastruktur/Clubheime, die ausschließlich einzelnen Vereinen dienen.
 - 6.4.12 Verkehrserschließung: Straßenbau für den fließenden Verkehr (ausschließlich straßenbegleitende Gestaltungsmaßnahmen), Maßnahmen im Bereich von Bundes-/Landesstraßen, Bushalte/-wendeanlagen sowie die Anlage, Instandsetzung öffentlicher Parkplatzflächen für den ruhenden Verkehr.
 - 6.4.13 Pflege/Instandsetzung außerörtlicher Fuß-/Feld-/Wald-/Flurwege.
 - 6.4.14 Sanierungsmaßnahmen an Pfarrkirchen.
 - 6.4.15 Nicht zuwendungsfähiger Baukostengruppen nach DIN 276
=> siehe Anlage 3 „Nicht zuwendungsfähige Baukosten“ zur FRL-DE.
- 6.5 Anderweitige mit dem Zuwendungszweck verbundene Einnahmen, Zuwendungen & Spenden
- 6.5.1 Mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einnahmen, insbesondere nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG), Wiederverkaufserlöse und erwirtschaftete Nettoeinnahmen sowie anderweitige öffentlich-rechtliche Zuwendungen für die selbe Maßnahme/dasselbe Gewerk, sind von diesen zuwendungsfähigen Ausgaben in Abzug zu bringen, sofern nicht in Nr. 6.5 etwas anderes bestimmt ist.
 - 6.5.2 Eine Kombination von nach dieser Richtlinie gewährten Mitteln mit anderen Fördermitteln ist nur möglich, wenn sich diese auf unterschiedliche Bereiche des Vorhabens (Fördergegenstände, Ausgaben, Gewerke) beziehen oder eine Anrechnung nach Nr. 6.5.1 erfolgt ist.

- 6.5.3 Ausgenommen hiervon sind bei Antragstellern nach Nr. 4.1 Mittel aus dem Topf der kommunalen Bedarfszuweisungen des saarländischen Ministeriums für Inneres Bauen und Sport (MIBS), die als kommunale Eigenmittel gelten.
- 6.5.4 Zuwendungen bzw. Spenden, gleich welcher Art und Form einschließlich Sach- und Arbeitsleistungen, die eine Gebietskörperschaft, eine Kirchengemeinde oder ein gemeinnütziger Verein von einer nicht staatlichen oder kommunalen öffentlichen Stelle zur Durchführung des Vorhabens, für das auch eine Zuwendung nach dieser Richtlinie beantragt wurde, erhält, führen nicht zur Reduzierung der Zuwendung nach dieser Richtlinie, sondern gelten als Eigenmittel des Zuwendungsempfängers bzw. der Zuwendungsempfängerin. Bei Kirchengemeinden gelten auch die durch das zuständige Bistum bzw. durch die zuständige Landeskirche zur Verfügung gestellten Mittel als Eigenmittel der Kirchengemeinde.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Überschreiten die Ausgaben einzelner Gewerke oder Teilvorhaben den der Bewilligung zugrundeliegenden Betrag, so kann dies durch Ausgabeneinsparungen bei anderen Gewerken oder Teilvorhaben gemäß Kapitel 4.1.2.1.3 SEPL 23-27 ausgeglichen werden. Dies gilt nur dann, wenn dadurch die fachgerechte Durchführung des Gesamtvorhabens im vollen der Bewilligung zugrundeliegendem Umfang nicht beeinträchtigt wird.
- 7.2 Können durch den Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin nicht zu vertretende Ausgabensteigerungen bei einzelnen Gewerken oder Teilvorhaben nicht durch Einsparungen bei anderen Gewerken oder Teilvorhaben ausgeglichen werden, so kann mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf die Ausführung einzelner Teilvorhaben oder Gewerke verzichtet werden, soweit hiergegen keine fachlichen Bedenken bestehen.
- 7.3 Die Zuwendung wird anteilig gekürzt, wenn ein Teilvorhaben ohne Zustimmung nach Nr. 7.2 nicht ausgeführt wird. Bei Verfehlung des Zuwendungszwecks in Folge der Nichtausführung eines Teilvorhabens wird der Zuwendungsbescheid vollständig mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen.
- 7.4 Ansprüche, die sich aus der Zuwendung ergeben, sind nicht auf Dritte übertragbar, soweit im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 7.5 Geförderte Bausubstanz (Gebäude, Bauwerke, bauliche Anlagen und damit fest verbundene Teile) und Grundstücke sind für die Dauer von 12 Jahren, gerechnet vom Datum der Schlusszahlung an den Zuwendungsempfänger, dem Zuwendungszweck entsprechend zu nutzen.

Mit Hilfe der Zuwendung erworbene oder hergestellte sonstige Gegenstände sind für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Datum der Schlusszahlung, an den Zuwendungsempfänger, dem Zuwendungszweck entsprechend zu nutzen. Für

mit Hilfe der Zuwendung erworbene Fahrzeuge (etwa nach Nr. 2.8b dieser Richtlinie) erhöht sich die Dauer auf 8 Jahre, gerechnet vom Datum der Schlusszahlung.

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz kann auf Antrag die Zweckbindung im Sinne des ursprünglichen Zuwendungszweckes anpassen. Ist ein zweckentsprechender Einsatz nicht mehr möglich, so ist der Restwert dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz anteilig zu erstatten.

7.5.1 Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb der Zweckbindungsfrist nach Nr. 7.5 jede bauliche und sonstige Veränderung an der geförderten Bausubstanz oder dem geförderten Grundstück vorab von der Bewilligungsbehörde genehmigen zu lassen. Werden innerhalb dieses Zeitraumes ohne diese Genehmigung andere Vorhaben an dem geförderten Objekt durchgeführt, kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.

7.5.2 Bei einer Übertragung des Eigentums an geförderten Gegenständen (§ 90 BGB) innerhalb der Zweckbindungsfrist nach Nr. 7.5 müssen vom Erwerber die mit der Zuwendung verbundenen Verpflichtungen übernommen werden. Die Übertragung des Eigentums ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt eine Eigentumsübertragung ohne entsprechende Verpflichtung des Neueigentümers, so kann der Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung der Zuwendung verpflichtet werden.

7.6 Das Vorhaben ist innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Bewilligungszeitraumes zu vollenden. Der Anspruch des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin auf Auszahlung der bewilligten Zuwendung erlischt, wenn deren Abruf nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes erfolgt. Hiervon ausgenommen sind

- Sicherheitseinhalte sowie
- Zuwendungen, die wegen ihrer Höhe nach Nr. 8.5 nur in einer Summe nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt werden.

Die Bewilligungsbehörde kann den Bewilligungszeitraum in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag verlängern.

7.7 Der Antragsteller oder die Antragstellerin bzw. Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendungen oder der sich aus der Zuwendung ergebenden Vorteile erheblich sind, der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

7.8 Auf die Gewährung der Zuwendung ist im Rahmen der Vorhabendurchführung hinzuweisen. Der Zuwendungsbescheid kann hierzu weitere Bestimmungen enthalten. Bei der Durchführung von Vorhaben, die ganz oder teilweise aus Mitteln der EU gefördert werden, sind die Sichtbarkeits- und Publizitätsvorgaben der Art. 123 Abs. 2 Buchstaben j) und k) VO (EU) 2021/2115 sowie Art. 5, Anhang II und

Anhang III der VO (EU) 2022/129 einzuhalten. Wird ein Vorhaben ganz oder teilweise aus Mitteln des Bundes und des Landes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) finanziert, ist hierauf hinzuweisen.

7.9 Im Falle einer Förderung nach 2.2a) hat sich die stilgerechte Restaurierung an der Saarländischen Bauernhausfibel bzw. an der Saarländischen Arbeiterhausfibel zu orientieren. Bei allen anderen Vorhaben sind dorfkologische, energetische, baukulturelle und regionaltypische Gesichtspunkte sowie die Einfügung ins Ortsbild zu beachten.

7.10 Im Falle einer Förderung nach Nr. 2.3b für Blühflächen oder wertvolle Dauergrünflächen o.ä. ist Anlage 5 zu beachten. Wesentlich hierbei ist, dass diese Flächen innerhalb der Ortslage gelegen sind, eine zusammenhängende Mindestfläche von 100qm erreichen und mit anerkanntem regionstypischen Saat- und Pflanzgut bepflanzt werden, welches Insekten eine ganzjährige Weide bietet.

7.11 Der Zuwendungsempfänger hat dem Saarland ein Nutzungsrecht an den Ergebnissen von Studien und Konzepten, die mit Hilfe der Zuwendungen erarbeitet wurden, einzuräumen. Erstellt der Zuwendungsempfänger die Studien bzw. Konzepte nicht selbst, so hat er das Nutzungsrecht des Saarlandes mit den Urhebern der Studien bzw. Konzepte vertraglich zu regeln. Zum Nutzungsrecht des Saarlandes zählt auch das Recht zur Veröffentlichung der Studien bzw. Konzepte und ihrer Ergebnisse oder zur sonstigen unentgeltlichen Verwertung der Ergebnisse im Rahmen seiner Aufgaben.

7.12 Die Zuwendungsbestimmungen nach der NRR und dem SEPL 2023-2027 bzw. der GAK bleiben unberührt.

7.13 Hinsichtlich der Unwirksamkeit, der Rücknahme oder des Widerrufs des Zuwendungsbescheides sowie der Erstattung und Verzinsung der Zuwendung gelten Nr. 8 VV/VV-P-GK zu § 44 LHO und §§ 48 - 49a SVwVfG. Vorrangig finden jedoch die EU-rechtlichen Bestimmungen einschließlich des Leitfadens zur einheitlichen Anwendung von Kürzungs- und Sanktionsregeln bei ELER-Fördermaßnahmen in der ELER-Förderperiode 2023-2027 (Sanktionsleitfaden 23-27) Anwendung.

Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

- der Zuwendungszweck nicht mehr, nicht in dem geforderten Maße oder nicht mehr mit der gewährten Zuwendung erreicht werden kann,
- das Ergebnis der Vorhabendurchführung nicht den fachlichen Anforderungen der Bewilligungsbehörde entspricht.

8. Verfahren

8.1 Antragsverfahren

Der vollständige Zuwendungsantrag ist unter Verwendung der Vordrucke nach Anlage 1a (für Vorhaben nach Nr. 2.2a), 2.2b), 2.2c), 2.8a), 2.8b), 2.8c)) bzw. 1b (für alle übrigen Vorhaben) beim Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz –Referat A/4- zu stellen.

Dem Antrag sind Projektunterlagen wie z. B. Pläne, eine Baubeschreibung, eine Vorhabenbeschreibung nach Anlage 4 und eine Kostenberechnung nach DIN 276, eine fundierte Kostenkalkulation mit Angabe zugrunde gelegter Massen und Einheitspreise (bis zur dritten Ebene) oder Kostenvoranschläge bzw. Angebote oder Preisauskünfte (grundsätzlich 3 je Auftrag, sofern keine Referenzkosten verfügbar) beizufügen. Ist der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht Eigentümer des zu fördernden Objektes, so ist eine entsprechende Vollmacht des Eigentümers zur Durchführung der Vorhaben beizufügen. Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz kann vom Antragsteller oder von der Antragstellerin neben diesem Antrag die Vorlage weiterer Unterlagen sowie Stellungnahmen Dritter verlangen. Es kann die Antragsunterlagen zur Beurteilung an sachverständige Dritte weiterleiten.

Nr. 3.3.2, Nr. 3.4 und Nr. 6.1 VV-P-GK zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz entscheidet über den Zuwendungsantrag durch schriftlichen Bescheid.

8.2 Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn

Die Bewilligungsbehörde kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag für Vorhaben, die aus dringenden sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub bis zum Erlass des Zuwendungsbescheides dulden, die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilen.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn hat schriftlich zu erfolgen. Sie begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung und ist nur zulässig, wenn ein förmlicher Zuwendungsantrag vorliegt, aus dem das geplante Vorhaben ersichtlich ist, keine fachlichen Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung bestehen und auch sonst keine Gründe ersichtlich sind, die gegen die etwaige spätere Gewährung einer Zuwendung sprechen könnten.

Handelt es sich bei dem zu fördernden Objekt um ein Kulturdenkmal im Sinne des § 2 Abs. 1 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDschG) muss der Bewilligungsbehörde vor Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn die denkmalrechtliche Genehmigung bzw. eine Bestätigung der Anzeige nach § 8 SDschG bzw. eine Baugenehmigung vorliegen. In Fällen des § 8 Abs. 9 SDschG muss eine Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt erfolgt sein, in den Fällen des § 8 Abs. 10 SDschG muss die Anzeige der Vorhaben und zugleich die Abstimmung erfolgt sein.

8.3 Auswahlverfahren ELER-Vorhaben

Auf der Grundlage der geprüften Antragsunterlagen erfolgt für Zuwendungsanträge auf Zuwendung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) ein vergleichendes und transparentes Auswahlverfahren, in dem die Förderwürdigkeit der Vorhaben nach einem Bewertungssystem beurteilt wird und die zu fördernden Vorhaben in gegenseitiger Konkurrenz ausgewählt werden.

8.3.1 Jährlich werden die bis zum 15.12. des Vorjahres eingegangenen, geprüften und als förderfähig eingestuften ELER-Zuwendungsanträge in das Auswahlverfahren zur Bewertung der Förderwürdigkeit einbezogen. Sofern hierdurch nicht alle für das betreffende Antragsjahr verfügbaren Haushaltsmittel gebunden werden, erfolgen weitere Auswahlverfahren zum 31.03., 30.06. und 30.09..

8.3.2 Die Bewertung ist einzelfallbezogen auf Basis des folgenden Punktesystems:

Auswahlkriterien & Bewertungsmatrix für alle ELER-geförderten Vorhaben				
der öffentlichen Dorfentwicklung (nach Nr. 2.1, 2.2d), 2.3a), 2.3b), 2.3c), 2.4a), 2.4b), 2.4c), 2.5a), 2.5b), 2.6, 2.7, 2.8d))				
& der privat-gewerblichen Dorfentwicklung im Bereich Kleinunternehmen der Grundversorgung & Coworking (nach Nr. 2.8a), 2.8b), 2.8c))				
Nr.	Auswahlkriterien	Ja	Nein	Punkte
A) BASISKRITERIEN (max. 60 Punkte)				
1. Bedarfsorientierung				
1.	Liegen eine plausible Projektbeschreibung und ein begründeter örtlicher Bedarf (Nutzungskonzept o.ä) für die Umsetzung des beantragten Vorhabens vor? ja = 10 Punkte, nein = 0 Punkte			
2. Funktional-Infrastruktureller Entwicklungsimpuls - Verbesserung der Daseinsvorsorge				
2.	Liefert das beantragte Vorhaben einen Beitrag zur Verbesserung der dörflichen Infrastruktur in den Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> • Nahversorgung/Daseinsvorsorge • Mobilität/innerörtliche Vernetzung • Gemeinschafts- & Vereinsinfrastruktur • Freizeit-/Naherholungs-/Tourismusinfrastruktur • Moderne Wohn-/Gewerberaumangebote ja = 10 Punkte, nein = 0 Punkte			
3. Baulich-gestalterischer Entwicklungsimpuls - Verbesserung von Ortsbild & Bausubstanz				
3.	Liefert das beantragte Vorhaben einen Beitrag zur Verbesserung der Bausubstanz und des Ortsbildes in den Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung des Ortsbildes • Erhalt historischer Bausubstanz/des baulich-kulturellen Erbes • Revitalisierung leerstehender Bausubstanz • Vitalisierung des Ortskerns/Altortbereiches ja = 10 Punkte, nein = 0 Punkte			

4. Sozio-kultureller Entwicklungsimpuls - Verbesserung Dorfgemeinschaftsleben			
4.	Liefert das beantragte Vorhaben einen Beitrag zur Verbesserung des dörflichen Miteinanders in den Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> • Dörfliches Miteinander: Jung & Alt, Integration Neubürger • Stärkung Vereinsleben/Ehrenamt • Pflege Tradition & Brauchtum • Ausbau von Bildungsangeboten • Verbesserung der Barrierefreiheit ja = 10 Punkte, nein = 0 Punkte		
5. Ökologischer Entwicklungsimpuls - Verbesserung der Dorfökologie			
5.	Liefert das beantragte Vorhaben einen Beitrag zur Verbesserung der dorfökologischen Verhältnisse in den Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> • Energie-/Ressourceneffizienz • Klimaschutz/Klimaanpassung • Erhalt der Biodiversität • Vermeidung Flächenverbrauch, Innenentwicklung, Entsiegelung • Verkehrsvermeidung ja = 10 Punkte, nein = 0 Punkte		
6. Ökonomischer Entwicklungsimpuls - Verbesserung Wertschöpfung & Arbeit			
6.	Liefert das beantragte Vorhaben einen Beitrag zur Verbesserung des dörflichen Wirtschaftslebens in den Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> • Stärkung des touristischen Angebotes & Standortattraktivität • Erschließung neuer Wertschöpfungspotenziale • Erhalt/Schaffung von Arbeitsplätzen ja = 10 Punkte, nein = 0 Punkte		
Erläuterung: Bei den Wertungsbereichen 1-6 muss das beantragte Vorhaben mindestens einen der angegebenen Aspekte erfüllen, um die Punkte zu erhalten.			
B) BONUSKRITERIEN (max. 30 Punkte)			
7. Synergieeffekte & Nachhaltigkeit			
7.	Liefert das beantragte Vorhaben einen Beitrag zu mindestens zwei der sechs Basiskriterien, so dass nachhaltige Synergieeffekte zwischen den Wirkungsbereichen der Dorfgemeinschaft entstehen? Ab zwei erfüllten Basiskriterien 2 Bonuspunkte je erfülltem Basiskriterium, Minimum 4 Punkte., Maximum 12 Punkte		
8. Integriertes Entwicklungskonzept			
8.	Liegt für das Dorf, in dem das Vorhaben umgesetzt wird, ein integriertes Dorf-/Gemeindeentwicklungskonzept vor? Aktualität des Konzeptes jünger 5 Jahre: 6 Punkte Aktualität des Konzeptes 5-10 Jahre: 3 Punkte		
9. Bürgerbeteiligung			
9.	Wurde die örtliche Bevölkerung in die Vorhabenplanung und/oder mit bürgerschaftlichem bei der Vorhabenumsetzung einbezogen? Ja = 6 Punkte, nein = 0 Punkte		
10. Teilnahme Dorfwettbewerb			
10.	Hat das Dorf, in dem das Vorhaben umgesetzt wird, an einem der beiden letzten Kreiswettbewerbe „Unser Dorf hat Zukunft“ teilgenommen und diesen als unterstützendes Instrument der ländlichen Entwicklung genutzt? Ja = 6 Punkte, nein = 0 Punkte		
Gesamtpunktzahl:			

Auswahlkriterien & Bewertungsmatrix für alle ELER-geförderten Vorhaben				
der privaten Dorfentwicklung (nach Nr. 2.2a), 2.2b), 2.2c))				
Lfd. Nr.	Auswahlkriterien	Ja	Nein	Punkte
A) BASISKRITERIEN (max. 60 Punkte)				
1. Erhalt baukulturellen Erbes				
1.	Trägt das Vorhaben zum stilgerechten Erhalt baukulturellen Erbes entsprechend des historischen Originalzustandes bei? ja = 10 Punkte, nein = 0 Punkte			
2. Leerstandsrevitalisierung				
2.	Trägt das Vorhaben zur Wiedernutzung/Revitalisierung eines Gebäudes/separaten Gebäudeteiles bei, dass längere Zeit (mind. 2 Jahre) leer stand? ja = 10 Punkte, nein = 0 Punkte			
3. Moderne Wohn-/Gewerberaumangebote				
3.	Trägt das Vorhaben in Bestandsgebäuden zur Schaffung, Modernisierung und Sicherung moderner Wohn-/Gewerberaumangebote bei? ja = 10 Punkte, nein = 0 Punkte			
4. Ortskernbelebung				
4.	Liegt das Vorhaben im Dorfkern/Altortbereich und trägt zu dessen Belebung bei? ja = 10 Punkte, nein = 0 Punkte			
5. Ortsbildaufwertung				
5.	Trägt das Vorhaben zur Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes und/oder zur nachhaltigen Ortsbildaufwertung bei? ja = 10 Punkte, nein = 0 Punkte			
6. Umfassendes Sanierungskonzept				
6.	Liegt ein ganzheitliches Konzept für die umfassende stilgerechte Sanierung bzw. Revitalisierung eines Gebäudes vor, sodass das Gebäude nach Abschluss der Maßnahme insgesamt in allen Gewerken historischen/stilgerechten Ansprüchen bzw. modernen Wohn-/Gewerberaumansprüchen genügt? ja = 10 Punkte, nein = 0 Punkte			
B) BONUSKRITERIEN (max. 30 Punkte)				
7. Synergieeffekte & Nachhaltigkeit				
7.	Liefert das beantragte Vorhaben einen Beitrag zu mindestens zwei der sechs Basiskriterien, so dass nachhaltige Synergieeffekte zwischen den Wirkungsbereichen entstehen? Ab zwei erfüllten Basiskriterien 2 Bonuspunkte je erfülltem Basiskriterium, Minimum 4 Punkte., Maximum 12 Punkte			
8. Denkmalschutz				
8.	Wird mit dem Vorhaben denkmalgeschützte Bausubstanz denkmalgerecht erhalten? Ja = 6 Punkte, nein = 0 Punkte			
9. Teilnahme Bauernhauswettbewerb				
9.	Hat das Gebäude schon einmal am saarländischen Bauernhauswettbewerb teilgenommen? Ja = 6 Punkte, nein = 0 Punkte			

10. Besondere Nutzungskonzept			
10.	Werden mit dem Vorhaben zusätzlich besondere/innovative Wohn-, Gewerberaumkonzepte umgesetzt/gefördert (Bsp. Mehrgenerationenwohnen; Senioren-WGs; neue Dienstleistungs-, Handwerks-, Kulturangebote im Dorf o.ä.)? Ja = 6 Punkte, nein = 0 Punkte		
Gesamtpunktzahl:			

8.3.3 Vorhaben, die weniger als 30 Gesamtpunkte (Hälfte der Gesamtpunkte Basis-kriterien bzw. ein Drittel der Gesamtpunkte Basis- + Bonuskriterien) erreichen, gelten als nicht förderwürdig und werden nicht gefördert.

Die Bewilligung erfolgt jeweils in der Reihenfolge der Punktzahl. Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel nicht aus, um alle Zuwendungsanträge zu bewilligen, werden die verbleibenden Zuwendungsanträge abgelehnt.

8.4 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz- Referat A/4. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Abschluss des Antrags- und Auswahlverfahrens entsprechend der im Auswahlverfahren festgelegten Förderrangfolge.

8.5 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Bei Förderungen erfolgen Teilzahlungen nur auf der Grundlage von geprüften Zwischenverwendungsnachweisen mit Belegen. Eine Teilzahlung erfolgt jedoch nur, wenn der mögliche Auszahlungsbetrag mindestens 10.000 € beträgt. Im Übrigen wird die Zuwendung nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Bei rein national finanzierten Fördervorhaben gilt Nr. 1.4 ANBest-P-GK. Die Auszahlung wird in diesen Fällen bis zur Vorlage und Prüfung des Schlussverwendungsnachweises auf 95% der bewilligten Zuwendung begrenzt.

8.6 Verwendungsnachweisverfahren

8.6.1 Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des Vordruckes nach Anlage 2a (für Vorhaben nach Nr. 2.3a) bzw. Anlage 2b (für alle übrigen Vorhaben) bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen bzw. den Verwendungsnachweis um weitere Angaben erweitern.

8.6.2 Wird der Zuwendungszweck nicht in dem Haushaltsjahr erfüllt, in dem die Zuwendung gewährt wurde, ist bis spätestens 30. April des folgenden Jahres ein Zwischenverwendungsnachweis im Sinne der Nr. 6.1 Satz 2 und 3 ANBest-P bzw. Nr. 6.1 Satz 2 ANBest-P-GK bzw. Kapitel 4.1.2.6.3 SEPL 23-27 vorzulegen. Die

Bewilligungsbehörde kann auf die Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises verzichten. Sie kann jedoch auch die Ergänzung des Zwischenverwendungsnachweises durch Belege im Sinne der Nr. 6.4 ANBest-P bzw. Kapitel 4.1.2.6.4 SEPL 23-27 im Original oder in Kopie (bei Gebietskörperschaften) verlangen. Die Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises kann gegebenenfalls durch die Vorlage des Schlussverwendungsnachweises ersetzt werden.

8.6.3 Bei im Rahmen der Vorhabendurchführung vom Zuwendungsempfänger oder von der Zuwendungsempfängerin vergebenen Aufträgen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die in Richtlinie 2004/18/EG bzw. in Richtlinie 2014/24/EU in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) unterschreitet, erfolgt im Rahmen der Verwaltungskontrolle nur eine cursorische Prüfung der Einhaltung der Vergabebestimmungen (grundsätzliche Regelungen). Eine weitergehende Prüfung erfolgt bei im Rahmen einer Stichprobenziehung (ggf. die zur VOK-Auswahl) ausgewählten Fällen.

8.7 Abrechnungsverfahren

8.7.1 Übersteigen die tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben den im Zuwendungsbescheid vorläufig festgesetzten Betrag, so bleibt die Zuwendung unverändert.

8.7.2 Unterschreiten die nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde festgestellten tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben den im Zuwendungsbescheid festgesetzten Betrag, so wird die Zuwendung gemäß Nr. 2.1 ANBest-P/ANBest-P-GK bzw. Kapitel 4.1.2.2.1 SEPL 23-27 dem sich aus dem Zuwendungsbescheid ergebenden Fördersatz entsprechend festgesetzt. Nr. 2.3 ANBest-P / ANBest-P-GK findet keine Anwendung.

8.7.3 Das Zuwendungsverfahren wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises von der Bewilligungsbehörde durch die Schlusszahlung abgerechnet und abgeschlossen.

Ein Abrechnungsbescheid ergeht nur,

- wenn nach §§ 48, 49 und 49a SVwVfG bzw. Nr. 8 VV zu § 44 LHO / VV-P-GK zu § 44 LHO i.V.m. Nr. 8 ANBest-P / ANBest-P-GK bzw. Kapitel 4.1.2.8 SEPL 23-27 weitere Verfahrensschritte notwendig sind und

- wenn das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung durch die Bewilligungsbehörde bezüglich der Höhe der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben von den diesbezüglichen Angaben des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin im Verwendungsnachweis abweicht.

8.7.4 Das Recht auf Rückforderung ausgezahlter Mittel aufgrund von Prüfungen durch das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, den Rechnungshof des Saarlandes, die Prüfungsämter des Bundes, den Bundesrechnungshof, den Europäischen Rechnungshof oder der Prüfungseinrichtungen der EU bzw. nach EU-Recht bleibt auch nach Abschluss der Vorhaben unberührt.

Die vorgenannten Einrichtungen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen. Sie sind zum Betreten von geförderten Flächen, die zugänglich sind, berechtigt.

8.7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten vorrangig die einschlägigen EU-rechtlichen Bestimmungen einschließlich des SEPL 23-27 und des Leitfadens zur einheitlichen Anwendung von Kürzungs- und Sanktionsregeln bei ELER-Fördermaßnahmen in der Förderperiode 2023-2027 sowie darüber hinaus die VV / VV-P-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

9. In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und am 31.12.2030 außer Kraft. Die Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Dorfentwicklung im Saarland (FRL-DE) vom 30.10.2018 wie auch die Richtlinie zum Sonderförderprogramm ländliche Entwicklung (FRL-SRPLE) vom 31.10.2019 treten gleichzeitig außer Kraft.

Saarbrücken, den 05.10.2023

Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz



Petra Berg

ANLAGE 1 zur FRL-DE

Übersicht Fördergegenstände, Förderquoten & Maximalbeträge

Maßnahme	Quote	Maximal
2.1. Integrierte Dorf-/ Gemeindeentwicklungskonzepte	55-75%	15.000 €/Ort
2.2 Stilgerechte Sanierung, Revitalisierung & baukulturelles Erbe (v. a. private Dorfentwicklung 2.2a – 2.2c)		
2.2a) Stilgerechte Sanierung äußere Hülle historischer & Ortsbild prägender Bausubstanz	35%	75.000 €
2.2b) Umfassende Revitalisierung Langzeitleerstände (Leerstand > 2 J.) für moderne Wohn-/Gewerbeziecke	20-25%	50.000€/WE 100.000 €/Geb.
2.2c) Vorbereitender Abriss für ortsbildgerechte Ersatzneubauten	35%	50.000 €/Maßnahme
2.2d) Erhalt & stilgerechte Sanierung baukulturellen Erbes für öffentliche Zwecke (öffentliche Dorfentwicklung)	55-75%	400.000 €
2.3 Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen & Freiflächen		
2.3a) Dorftypische Freiraumgestaltung innerörtlicher Straßen- & Platzräume, inkl. vorbereitender Abrissmaßnahmen	55-75%	400.000 €
2.3b) Maßnahmen zur Verbesserung der Dorfökologie, (z.B. Biühflächen, Gärten, Parks, Dorf-/Hausbäume)	55-75%	150.000 €
	35% (privat)	75.000 €
2.3c) Innerörtliche Fußwegebeziehungen	55-75%	150.000 €

Maßnahme	Quote	Maximal
2.4 Schaffung & Erhaltung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen		
2.4a) Bau, Umbau & Modernisierung multifunktionaler Dorfgemeinschaftshäuser	55-75%	600.000 €
2.4b) Funktionsverbesserung sonstiger multifunktional genutzter Gemeinschaftsinfrastruktur (Bsp. multifunkt. Vereinshäuser, Dorf pavillon)	55-75%	250.000 €
2.4c) Bau & Modernisierung bedarfsgerechter Jugendräume im Dorf	55-75%	250.000 €
2.5 Schaffung & Erhaltung dorfgemäßer Sport-, Freizeit- & Naherholungseinrichtungen		
2.5a) Schaffung & Weiterentwicklung öffentlicher Sport- & Freizeitangebote, z. B. Multifunktions-, Boule- oder Generationenplätze	55-75%	250.000 €
2.5b) Vorhaben zur Stärkung von Identität, Kultur und Brauchtum im Dorf, z. B. museale Angebote, Ausstellungen o. ä.	55-75%	250.000 €
2.6 Schaffung & Weiterentwicklung kleiner Tourismusinfrastrukturen im Dorf		
Schaffung & Funktionsstärkung kleinerer Tourismusinfrastrukturen im Dorf, z. B. Themenwege, Info-/ Erlebnisstationen, Inszenierung kulturgeschichtlicher Standorte	55-75%	250.000 €

Maßnahme	Quote	Maximal
2.7 IT-Anwendungen zur Verbesserung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum		
Kauf/Programmierung von IT-Anwendungen z.B. Nahversorgung, Mobilität, medizinische Versorgung, Gemeinschaftsleben im Dorf	55-75%	150.000 €
2.8 Sicherung der Grundversorgung im ländlichen Raum (v. a. private Dorfentwicklung 2.8a – 2.8c)		
2.8a) Investitionen in Kleinstunternehmen der Grundversorgung, soweit das geförderte Vorhaben das letzte Angebot vor Ort darstellt, insbes. Dorfläden, Bäckereien, Metzgereien, sowie dorftypische Gaststätten & Kulturangebote	45%	200.000 €
2.8b) Entsprechende Alternativangebote wie digitale Platt-formen, Regiomaten oder autonome Kleinflächenkonzepte	45%	200.000 €
2.8c) Schaffung bedarfsgerechter Coworking-Angebote im Dorf	35%	200.000 €
2.8d) Öffentliche Vorhaben zur Bereitstellung dörflicher Basisdienstleistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht in den Bereichen Grundversorgung, Mobilität oder Coworking (öffentliche Dorfentwicklung)	55-75%	400.000 €

* Förderquoten & -grenzen für Kommunen rein ELER, ohne evtl. Aufstockung MIBS Saarland

ANLAGE 2 zur FRL-DE

Fördergrundlage-Ziel-Indikatoren-Matrix (F-Z-I-Matrix)

Maßnahme Förderung von Vorhaben des dörflichen Gemeinschaftslebens u. a.
Fördergrundlage in CONIFE 28.1.4.1.1. Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Dorfentwicklung
Rechtsgrundlage, Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Dorfentwicklung im Saarland (FRL-DE)
Geltungsdauer von bis
Evaluierungszeitraum Vom 01.01.2023 - 31.12.2029

		Fördergrundlage FG					
		Festlegung auf Programmebene					
	Name	Maßeinheit	aggregierbar	Basis-Wert	Soll-Datum	Soll-Wert	Ist-Wert
Ziel 1	Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze						
Effizienz-Indikator 1	öffentliche Ausgaben	€	ja			18.260.000 € (davon 8,26 Mio. € EU-Mittel & 10 Mio. € nationale Mittel)	
Effizienz-Indikator 2	Gesamtinvestitionsvolumen	€	ja			27.500.000 € (bei einem durchschnittl. MUKMAV - Fördersatz von 65%)	
Effektivitäts-Indikator 1	Zahl der unterstützten Vorhaben	Anzahl	ja		31.12.2029	110	Bei der Erfassung in CONIFERE werden die Werte der einzelnen Projekte eingetragen
Effektivitäts-Indikator 2	Bevölkerungszahl, die von der verbesserten Infrastruktur profitiert	Anzahl	ja		31.12.2029	65.000 EW	Bei der Erfassung in CONIFERE werden die Werte der einzelnen Projekte eingetragen

ANLAGE 3 zur FRL-DE**Übersicht nicht zuwendungsfähiger Baukostengruppen nach DIN 276**

Kostengruppen (DIN 276, Stand: 2018)	Zusammenführung	Anmerkungen
Kostengruppe 100 - Grundstück		
KG 110 (Grundstückswert)	nicht zuwendungsfähig	
KG 120 (Grundstücksnebenkosten)		
121 Vermessungsgebühren	nicht zuwendungsfähig	
122 Gerichtsgebühren	nicht zuwendungsfähig	
123 Notargebühren	nicht zuwendungsfähig	
124 Grunderwerbssteuer	nicht zuwendungsfähig	
125 Untersuchungen	nicht zuwendungsfähig	
126 Wertermittlung	nicht zuwendungsfähig	
127 Genehmigungsgebühren	nicht zuwendungsfähig	
128 Bodenordnung	nicht zuwendungsfähig	
129 Sonstiges zu KG 120	nicht zuwendungsfähig	
KG 130 (Rechte Dritter)	nicht förderfähig	
131 Abfindungen	nicht zuwendungsfähig	
132 Ablösen dinglicher Rechte	nicht zuwendungsfähig	
139 Sonstiges zur KG 130	nicht zuwendungsfähig	
Kostengruppe 200 - Herrichten und Erschließen		
KG 220 (Öffentliche Erschließung)		
221 Abwasserentsorgung	nicht zuwendungsfähig	
222 Wasserversorgung	nicht zuwendungsfähig	
223 Gasversorgung	nicht zuwendungsfähig	
224 Fernwärmeversorgung	nicht zuwendungsfähig	
225 Stromversorgung	nicht zuwendungsfähig	
226 Telekommunikation	nicht zuwendungsfähig	
227 Verkehrserschließung	nicht zuwendungsfähig	
228 Abfallentsorgung	nicht zuwendungsfähig	
229 Sonstiges zur KG 220	nicht zuwendungsfähig	

KG 230 (Nicht öffentliche Erschließung)		
231 Abwasserentsorgung	nicht zuwendungsfähig	
232 Wasserversorgung	nicht zuwendungsfähig	
233 Gasversorgung	nicht zuwendungsfähig	
234 Fernwärmeversorgung	nicht zuwendungsfähig	
235 Stromversorgung	nicht zuwendungsfähig	
236 Telekommunikation	nicht zuwendungsfähig	
237 Verkehrserschließung	nicht zuwendungsfähig	
239 Nicht öffentliche Erschließung	nicht zuwendungsfähig	
KG 240 (Ausgleichsmaßnahmen und -abgaben)		
241 Ausgleichsmaßnahmen	nicht zuwendungsfähig	
242 Ausgleichsabgaben	nicht zuwendungsfähig	
KG 250 (Übergangsmaßnahmen)		
251 Bauliche Maßnahmen	nicht zuwendungsfähig	
252 Organisatorische Maßnahmen	nicht zuwendungsfähig	
259 Sonstiges zur KG 250	nicht zuwendungsfähig	
Kostengruppe 300 - Bauwerk / Baukonstruktion		
KG 390 (Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktion)		
397 Zusätzliche Maßnahmen	nicht zuwendungsfähig	
398 Provisorische Baukonstruktionen	nicht zuwendungsfähig	
399 Sonstiges zur KG 390	nicht zuwendungsfähig	
Kostengruppe 400 - Technische Anlagen		
KG 490 Sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen		
497 Zusätzliche Maßnahmen	nicht zuwendungsfähig	
498 Provisorische technische Anlagen	nicht zuwendungsfähig	
499 Sonstiges zur KG 490	nicht zuwendungsfähig	

Kostengruppe 500 - Außenanlagen		
KG 590 Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen und Freiflächen		
597 Zusätzliche Maßnahmen	nicht zuwendungsfähig	
598 Provisorische Außenanlagen	nicht zuwendungsfähig	
599 Sonstiges zur KG 590	nicht zuwendungsfähig	
Kostengruppe 600 - Ausstattung und Kunstwerke		
KG 610 Allgemeine Ausstattung	nicht zuwendungsfähig	
KG 620 Besondere Ausstattung	nicht zuwendungsfähig	
KG 630 Informationstechnische Ausstattung	nicht zuwendungsfähig	
KG 640 Künstlerische Ausstattung		
641 Kunstobjekte	zuwendungsfähig	Begrenzung maximal 5% von zuwendungsfähigen Kosten
642 Künstlerische Gestaltung des Bauwerks	zuwendungsfähig	
643 Künstlerische Gestaltung der Außenanlagen und Freiflächen	zuwendungsfähig	
649 Sonstiges zur KG 640	zuwendungsfähig	
KG 690 Sonstige Ausstattung	nicht zuwendungsfähig	
Kostengruppe 700 - Baunebenkosten		
KG 710 Bauherrenaufgaben		
711 Projektleitung	nicht zuwendungsfähig	
712 Bedarfsplanung	nicht zuwendungsfähig	
713 Projektsteuerung	nicht zuwendungsfähig	
714 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination	nicht zuwendungsfähig	keine Bauherrenaufgabe - zu Ordnung in die KG 740 - Bodengutachten und SiGeKo sind zuwendungsfähig
715 Vergabeverfahren	nicht zuwendungsfähig	
719 Sonstiges zur KG 710	nicht zuwendungsfähig	

KG 720 Vorbereitung der Objektplanung		
721 Untersuchungen	nicht zuwendungsfähig	
722 Wertermittlungen	nicht zuwendungsfähig	
723 Städtebauliche Leistungen	nicht zuwendungsfähig	
724 Landschaftsplanerische Leistungen	nicht zuwendungsfähig	
729 Sonstiges zur KG 720	nicht zuwendungsfähig	
KG 750 Künstlerische Leistungen		
759 Künstlerische Leistungen, sonstiges	nicht zuwendungsfähig	
KG 760 Allgemeine Baunebenkosten		
761 Gutachten und Beratung	nicht zuwendungsfähig	
762 Prüfungen, Genehmigungen, Abnahmen	nicht zuwendungsfähig	
763 Bewirtschaftungskosten	nicht zuwendungsfähig	
764 Bemusterungskosten	nicht zuwendungsfähig	
765 Betriebskosten nach der Abnahme	nicht zuwendungsfähig	
766 Versicherungen	nicht zuwendungsfähig	
769 Sonstiges zur KG 760	nicht zuwendungsfähig	
KG 790 Sonstige Baunebenkosten		
791 Bestandsdokumentation	zuwendungsfähig	
799 Sonstiges zur KG 790	nicht zuwendungsfähig	
Kostengruppe 800 - Finanzierung		
KG 810 Finanzierungsnebenkosten	nicht zuwendungsfähig	
KG 820 Fremdkapitalzinsen	nicht zuwendungsfähig	
KG 830 Eigenkapitalzinsen	nicht zuwendungsfähig	
KG 840 Bürgschaften	nicht zuwendungsfähig	
KG 890 Sonstige Finanzierungskosten	nicht zuwendungsfähig	